

Rechtshilfeinfo

Einige rechtliche Hinweise zu Aktionen Zivilen Ungehorsams bzw. zu Sitzblockaden

Aktionen Zivilen Ungehorsams haben zum Prinzip, dass einfaches geltendes Recht - wenn es als Unrecht erkannt wird oder wenn höherrangige Rechtsgüter entgegenstehen - nicht hingenommen wird. Direkter Ziviler Ungehorsam missachtet direkt ungerechte/menschenrechtswidrige Gesetze (z.B. Widerstand gegen Rassengesetze in den USA unter Martin Luther King). Indirekter Ziviler Ungehorsam prangert ein Unrecht an, indem geringfügige Gesetzesverletzungen in Kauf genommen werden, um das bestehende Unrecht deutlich anzuprangern oder symbolisch zu überwinden und die Richtung der politisch notwendigen Überwindung anzuzeigen.

Sitzblockaden, wie sie in der Friedensbewegung vor allem in der Zeit der Stationierung der atomaren Mittelstreckenraketen Pershing II und Cruise Missiles (Mutlangen, Hasselbach, ...) praktiziert wurden, sind den meisten wohl noch erinnerlich. Ebenfalls wird in der Anti-Atom-Bewegung auf Blockadeaktionen z.B. gegen Castortransporte gesetzt (Gorleben ... ist überall).

Eine Sitzblockade ist zunächst einmal vom Versammlungsrecht (Art. 8 GG in Verbindung mit Art. 5 GG - Meinungsfreiheit) gedeckt. Sollte die Versammlung im Vorhinein oder während ihres Stattfindens verboten werden, begeht man bei einer (weiteren) Teilnahme an der Sitzblockade eine Ordnungswidrigkeit (Nichtentfernen von einer verbotenen Versammlung). In diesen Fällen kann die Polizei die Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Beendigung der Versammlung androhen. Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung polizeilicher Anordnungen sowie die möglicherweise zum Einsatz kommenden Zwangsmittel müssen von der Polizei genannt werden (ist jedoch nicht immer der Fall). Zwangsmittel reichen vom höflichen Wegtragen über böseartig-brutales Wegtreten, den Gebrauch von Polizei-Schilden als Druckmittel, den Einsatz von Schlagstöcken, bis hin zum Einsatz von Wasserwerfern (mit verschiedenen Druckschärfen, schlimmstenfalls unter Zugabe von Tränengas), Hunden, Pferden.

Sitzblockaden wurden bis 1995 meist generell als Straftat (Nötigung gemäß § 240 Strafgesetzbuch/StGB) geahndet und dann in der Regel mit rund 20-30 Tagessätzen (bei Nicht-Vorbestraften; sonst etwas höher) bestraft. Der

Tagessatz richtet sich nach dem Einkommen, also Nettoverdienst : 30 Tage x Tagessätze = Höhe der Geldstrafe. Hinzu kommen geringe Gerichtsgebühren. Wer einen Anwalt/eine Anwältin bemüht, muss sich vorher bei dem/derselben über die Zusatzkosten informieren. In der Regel kann man sich bei solchen politischen Verfahren aber selbst verteidigen.

1995 wurde vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass Sitzblockaden nicht als Straftat nach § 240 StGB gewertet werden können. In den früheren Verurteilungen sei der Gewaltbegriff des Nötigungsparagraphen, der eine Kraftentfaltung voraussetze, ausufernd "vergeistigt" worden. Reine physische Anwesenheit, also das Sitzen vor einem Kasernentor, sei noch keine Gewalt, so die Richter seinerzeit. Viele Verfahren wurden damals wiederaufgenommen und die Strafkosten zurückerstattet. Doch hat sich inzwischen die Rechtsprechung wieder teilweise gedreht. Der Bundesgerichtshof hatte auch noch im Jahr 1995 entschieden, dass - wenn es bei einer Blockade zum Rückstau von KFZ komme - es sich doch um Nötigungen handeln könne. Die Fahrer in dem Stau würden dann ja nicht geistig von den Sitzenden, sondern von den vor ihnen stehenden Autos - also physisch - genötigt (sog. Zweite-Reihe-Rechtsprechung). Außerdem wurde durch einen neuen Beschluss des BVerfG vom 24.10.2001 die Materialisierung der Gewalt erneut sehr niedrig angesetzt. Bereits das Anketten von DemonstrantInnen untereinander wurde als physische Gewalt gewertet - trotz des abweichenden Votums zweier Richter, die darin keine Gewalt erkennen konnten.

Wie dem auch sei: wer an Blockadeaktionen teilnimmt, muss sich notfalls auf ein Strafverfahren nach § 240 StGB einrichten, auch wenn wir diese für nicht wahrscheinlich halten (Bei sämtlichen Castor-Blockaden der letzten Jahre hat es keine solchen Verfahren gegeben). Eine Geldbuße wegen einer Ordnungswidrigkeit ist möglich (nach Erfahrungswerten ca. 50 - 250 Euro). Allerdings kann jede/r eine Aktion auch nur genau so lange direkt teilnehmend unterstützen, wie er/sie es möchte. Niemand, der eine Aktion beginnt, ist gezwungen, bis zum Ende dabeizubleiben. Im Falle eines Polizeikessels kann das allerdings schwierig werden. In aller Regel ist die Einrichtung eines Polizeikessels jedoch absehbar. Rechtlich gesehen müssten die Polizeibeamten vor einer Einkesselung allen Demonstrierenden die Gelegenheit zum Verlassen des Ortes geben. Beim Verbot einer Versammlung, bei der Androhung einer Räumung, bei der Androhung von Zwangsmitteln - meistens besteht die Möglichkeit, sich von der Versammlung zu entfernen (und dann evtl. von außerhalb des in die Polizeimaßnahmen involvierten Bereiches unterstützend weiter teilzunehmen). Blockierwillige sollten sich nach Möglichkeit vor der

Aktion in Bezugsgruppen organisieren und dabei gemeinsam auch absprechen, unter welchen Bedingungen gegebenenfalls Einzelne oder die ganze Gruppe die Aktion abbrechen. Hierbei darf es keine Gruppenzwänge geben!

Grundsätzlich sollten alle, die in irgendeiner Weise nach einer Aktion Zivilen Ungehorsams mit Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeit oder mit Strafbefehlen wegen Nötigung überzogen werden, Widerspruch gegen jede dieser Maßnahmen einlegen. Aktionen können aus verschiedenen Gründen für gerechtfertigt gehalten werden, auch wenn sie auf den ersten Blick juristisch nicht den Gesetzen zu entsprechen scheinen. Juristen nennen das "prima-facie-Ungehorsam", der trotz eines "Gesetzesbruchs auf den ersten Blick hin" juristisch rechtfertigbar ist, sofern die Gesamtsystematik von Recht, Völkerrecht, Menschenrechten und Strafrecht beachtet würde.

Rechtfertigungen richten sich nach den Grundsätzen und Prinzipien Zivilen Ungehorsams, wie sie u.a. von Henry David Thoreau (sehr empfehlenswert: Über die Pflicht zum Ungehorsam gegen den Staat), Gandhi und Martin Luther King geprägt wurden: Das Gewissen steht immer über den einfachen Gesetzen eines Staates.

Der politische Druck wird um so größer, je mehr Menschen demonstrieren und ihre Meinung verbreiten, je mehr Menschen bereit sind auch zu Aktionen Zivilen Ungehorsams.

Falls es zu Gerichtsverhandlungen kommt, sollte man innerhalb der juristischen Auseinandersetzungen um das Recht auf Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit etc. streiten.

Zusammengestellt von Martin Singe

Anhang: die wichtigsten erwähnten §§ im Wortlaut:

Grundgesetz:

Artikel 8: (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohneAnmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 26: (1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die

Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

Strafgesetzbuch:

§ 240. Nötigung. (1) Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, bestraft.

§ 34. Rechtfertigender Notstand. (1) Wer in einer gegenwärtigen, anders nicht abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

(Eine parallele Formulierung enthält das Ordnungswidrigkeitengesetz in § 16.)

Versammlungsgesetz:

§ 29 (1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. an einer Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, deren Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist,
2. sich trotz Auflösung einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges durch die zuständige Behörde nicht unverzüglich entfernt,

...

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 mit einer Geldbuße bis tausend Deutsche Mark ... geahndet werden.